



Statuten

des gemeinnützigen Vereins

«Rotarier für die berufliche Integration von Jugendlichen (ROBIJ)»
ZÜRICH

Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB

Von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 9. April 2018 genehmigt.

Präambel

Die in diesen Statuten verwendete männliche Schreibform schliesst die weibliche Form mit ein und umgekehrt.



KAPITEL 1: NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen

«Rotarier für die berufliche Integration von Jugendlichen (ROBIJ)» ZÜRICH

(nachfolgend ROBIJ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Der Verein hat seinen Sitz an der Rotackerstrasse 26 in 8304 Wallisellen.

Artikel 2

Zweck

1. ROBIJ hat sich zum Ziel gesetzt, die berufliche Integration von benachteiligten Jugendlichen aus dem Kanton Zürich zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf jungen Flüchtlingen. Die Unterstützung soll betroffenen Jugendlichen ermöglichen:
 - sich über ihre beruflichen Interessen klar zu werden,
 - Praktikumsplätze und Ausbildungsstellen zu finden,
 - sich durch ihre Integration ins lokale Berufsleben nachhaltig und umfänglich in die Gesellschaft zu integrieren.
2. ROBIJ kann sämtliche Tätigkeiten und Aktivitäten unternehmen, welche mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.
3. ROBIJ bearbeitet weiterhin zur Erfüllung seines Zweckes Gesuche, die zum Beispiel von Arbeitgebern auf der Suche nach Personal oder von benachteiligten Jugendlichen bzw. ihren Vertretern auf der Suche nach einer Ausbildungs-/Arbeitsstelle oder zur beruflichen Orientierung an ROBIJ herangetragen werden.
4. Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und erstrebt keinen Gewinn.

KAPITEL 2: Haftung

Artikel 3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

KAPITEL 3: Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

1. ROBIJ Zürich besteht mehrheitlich aus Rotariern der Rotary-Clubs des Kantons Zürich.



2. Natürliche Personen, Rotary nahe Vereine (z.B. Rotaract Clubs) und Rotary-Clubs des Kantons Zürich, welche die Ziele von ROBIJ unterstützen möchten, können in den Verein aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 5

Rechte und allgemeine Pflichten

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Rotary-Clubs und andere Vereine die Mitglieder von ROBIJ sind, werden durch ein Mitglied ihres Clubs/Vereins, das vom Vorstand des betreffenden Clubs/Vereins bestimmt wird, vertreten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
 - Anträge an den Vorstand zu stellen;
 - beim Vorstand Einsprache gegen die Aufnahme neuer Mitglieder zu erheben.
3. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss sich auf eine einzelne Mitgliederversammlung beziehen.
4. Alle Mitglieder achten in guten Treuen die Interessen von ROBIJ und setzen sich für dessen Belange ein. Sie sind verpflichtet, diese Statuten und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten. Die Mitglieder sind ferner zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 6

Mittel und Mitgliederbeiträge

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Vereinsmitglieder, freiwilligen Spenden und anderen Einnahmen und Erträgen. Die Mitgliederbeiträge bestehen aus einem jährlichen Beitrag.
2. Der Beitrag wird für alle Mitglieder jährlich im Rahmen des Budgets für das Folgejahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt mindestens CHF 100 für natürliche Personen und mindestens CHF 1'000 für Rotary-Clubs.
3. Über allfällig notwendig werdende weitere finanzielle Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Vereinsmittel werden ausschliesslich für den von ROBIJ verfolgten Zweck eingesetzt.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei ROBIJ wird durch Austritt oder Ausschluss beendet.

Artikel 8

Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist auf das Ende eines Jahres; massgebend ist das Datum des Poststempels.

2. Für austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc. Für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Artikel 9

Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Vereinsbeschlüsse in erheblicher Weise verletzt, den Interessen von ROBIJ offensichtlich zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief und begründet an den Präsidenten des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten; diese entscheidet endgültig.
4. Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder von Sonderbeiträgen kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

KAPITEL 4: Organisation

Artikel 10

Organe

Die Organe von ROBIJ sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Mitgliederversammlung kann die Schaffung weiterer Organe wie z.B. Kommissionen beschliessen.

Artikel 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern von ROBIJ Zürich. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung einzuladen oder zuzulassen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht an den Vorstand delegiert werden. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten sowie zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget. Die Jahresrechnung kann nur genehmigt werden, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisoren an

der Mitgliederversammlung vertreten sind, es sei denn, die Mitgliederversammlung verzichte auf die Anwesenheit der Rechnungsrevisoren.

- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- d) Entscheid über die von den Mitgliedern zu bezahlenden Beiträge.
- e) Änderungen der vorliegenden Statuten.
- f) Erlass und Änderungen allfälliger weiterer Reglemente.
- g) Entscheidungen als Rekursinstanz betreffend Entscheide des Vorstandes über die Ablehnung der Aufnahme als neues Mitglied und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren.

Artikel 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und findet ordentlich einmal jährlich statt. Der Vorstand entscheidet über den Ort der Durchführung.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und ist den Mitgliedern in der Regel mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind zudem der Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren beizufügen. Über Gegenstände, die nicht auf der Einladung aufgeführt waren, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
3. Ein Fünftel der Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren können schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, dies unter Angabe des Zweckes. Diesem Begehren ist spätestens innert 30 Tagen zu entsprechen.

Artikel 13

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat an der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
2. Für Statutenänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds, die Fusion mit einem anderen Verein und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

Artikel 14

Versammlungsleitung und Protokollführung

1. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Tagespräsident leitet die Versammlung.
2. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Präsident bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.



Artikel 15

Der Vorstand

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten, Reglement oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Artikel 16

Funktion, Zusammensetzung und Wahlen

1. Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ von ROBIJ und besorgt die Vertretung nach aussen.
2. Er besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar sowie zwei Koordinatoren. Weiter kann ein Beisitzer in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach dem Kalenderjahr. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

Artikel 17

Zuständigkeit, Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat unter anderen folgende Aufgaben:

1. Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche nicht an die Mitgliederversammlung oder eine andere Kommission zugewiesen sind.
2. Er kümmert sich um die strategische Planung, koordiniert die Mittelbeschaffung und die Verbreitung der ROBIJ-Idee in der Region.
3. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie seine eigenen Beschlüsse.
4. Er arbeitet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget aus und legt diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
5. Er ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und das Rechnungswesen.
6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar, ein Koordinator oder der Kassier.

Artikel 18

Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten - oder bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten - so oft als nötig.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Sitzungen einberufen zu lassen und Themenvorschläge zu unterbreiten.
3. Die Einberufung soll in der Regel mindestens 7 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, erfolgen.



4. An der Sitzung können alle Geschäfte beschlossen werden, welche in der Einladung als Traktanden aufgeführt werden. Andere Geschäfte können besprochen werden; sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auch darüber entschieden werden.
5. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse per E-Mail gefasst werden. Sie werden mit dem absoluten Mehr der Vorstandsmitglieder gefasst und müssen innert der für die Stimmabgabe angesetzten Frist eingereicht werden. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 24 Stunden betragen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Protokollführer in einem Beschlussprotokoll festgehalten. Die Mitglieder werden in geeigneter Form über die Beschlüsse des Vorstandes informiert. Auf Verlangen erhalten sie die Protokolle des Vorstandes.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsrevisoren.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

KAPITEL 5: Weitere Bestimmungen

Artikel 20

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt am Tag der Gründung und dauert bis 31.12.2018.

Artikel 21


Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies beschliesst, wenn er zahlungsunfähig wird oder wenn die statutarisch vorgeschriebene Anzahl Vorstandsmitglieder längere Zeit nicht besetzt werden kann.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung wähle besondere Liquidatoren.
3. Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

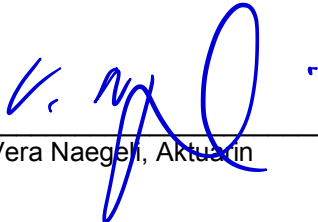


Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 9. April 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, 9. April 2018



Marianne Hopsch, Präsidentin



Vera Naegeli, Aktuarin